

SCHULORDNUNG

MEDIZINISCHE PRAXISASSISTENTINNEN EFZ

MEDIZINISCHE PRAXISASSISTENTEN EFZ



GÜLTIG AB 14. AUGUST 2017

FABIENNE GROSS

**LEITERIN
MEDIZINISCHE BERUFSFACHSCHULE DER
KLUBSCHULE MIGROS ST. GALLEN**

Bahnhofplatz 2
CH-9001 St. Gallen
Direktwahl +41 (0)58 568 45 08
Sekretariat +41 (0)58 568 45 32
fabienne.gross@gmos.ch
www.klubschule.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	4
2	Amt für Berufsbildung.....	4
3	Bildungsdauer	4
4	Zulassungsbedingungen	4
5	Organe.....	4
5.1	Aufsichtsbehörde	4
5.2	Schulrat.....	4
5.3	Schulleitung	4
5.4	Lehrerkonferenz (Konvent).....	5
5.5	Fachteam Medizin.....	5
6	Schulbetrieb	5
6.1	Absenzen.....	5
6.2	Abmeldungen vom Unterricht.....	5
6.3	Mitteilungen und Anliegen	5
6.4	Sorgfaltspflicht und Selbstkompetenz.....	5
6.5	Berufskleidung	5
6.6	Aufenthaltsraum.....	5
6.7	Essen und Trinken	5
6.8	Rauchen	6
7	Zeugnisse	6
7.1	Bewertungsskala.....	6
8	Promotionsbedingungen	6
9	Prüfungen	6
9.1	Zwischenprüfung.....	6
9.2	Bestimmungen Qualifikationsverfahren (QV).....	7
9.3	Teil-QV MEG (Medizinische Grundlagefächer).....	7
9.4	Qualifikationsverfahren (QV)	7

10	Praktikum	7
11	Abschluss	7

1 ALLGEMEINES

Hinweis: Im Interesse der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen auch die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind bei sämtlichen Funktionen Damen und Herren gemeint.

2 AMT FÜR BERUFSBILDUNG

Das kantonale Amt für Berufsbildung hat der Klubschule Migros St. Gallen die Führung einer Medizinischen Berufsfachschule nach Art. 16, Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bewilligt. Die Ausbildung vermittelt jene theoretischen und praktischen Kenntnisse, die für den Beruf einer medizinischen Praxisassistentin erforderlich sind.

3 BILDUNGSDAUER

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

1. – 3. Semester: Schulische Ausbildung
4. + 5. Semester: Praktikum in einer Arztpraxis oder einem Spitalambulatorium, QV MEG
6. Semester: Schulische Ausbildung und Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren (QV)

4 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Schule für medizinische Praxisassistentinnen steht Kandidatinnen offen, welche

- im Eintrittsjahr das 16. Altersjahr erreichen
- die obligatorische Schulzeit mit 3 Jahren Sekundarschule oder gleichwertiger Ausbildung abgeschlossen haben (inkl. Realschülerinnen mit guten Schulleistungen)
- im Aufnahmegespräch mit der Schulleitung die Eignung zur medizinischen Praxisassistentin bewiesen haben
- erforderliche Ergebnisse aus dem Multicheck und den Schulzeugnissen vorweisen

5 ORGANE

5.1 AUFSICHTSBEHÖRDE

Aufsichtsbehörde ist das Kant. Amt für Berufsbildung des Kantons St. Gallen.

5.2 SCHULRAT

Er ist Aufsichtsorgan und überwacht die Einhaltung der Richtlinien. Im Besonderen entscheidet der Schulrat in Zweifelsfällen und bei Rekursen über die Aufnahme und die Semesterpromotionen und vermittelt und entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen Schülerinnen (oder deren gesetzlichen Vertretern) und der Schulleitung.

5.3 SCHULLEITUNG

Sie ist für die fachlichen, pädagogischen, administrativen, personellen und finanziellen Belange des Schulbetriebes zuständig und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Ausbildung.

5.4 LEHRERKONFERENZ (KONVENT)

Sie besteht aus der Gesamtheit aller Lehrpersonen der Medizinischen Berufsfachschule und wird durch die Schulleitung einberufen.

Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Problemen, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben. Insbesondere bespricht sie die Leistungen der Schülerinnen und entscheidet über die Promotion.

5.5 FACHTEAM MEDIZIN

Mindestens zweimal pro Jahr treffen sich die medizinischen FachlehrerInnen zu einer Koordinationssitzung. Einberufen wird die Sitzung durch die med. Fachleiterin.

6 SCHULBETRIEB

Die Dauer der Lektionen beträgt 50 Minuten.

6.1 ABSENZEN

Bei Absenzen ist eine Entschuldigung einzureichen; bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Tagen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen. In jedem Fall ist bei Minderjährigen das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Schulleitung behält sich für unentschuldigte Absenzen disziplinarische Massnahmen vor. Die Anzahl der Absenzen werden jeweils im Semesterzeugnis in Anzahl Lektionen vermerkt.

6.2 ABMELDUNGEN VOM UNTERRICHT

Der Besuch der einzelnen Lektionen gemäss Stundenplan ist obligatorisch. Abwesenheiten infolge Krankheit und Unfall müssen vor Schulbeginn, um 08.00 Uhr telefonisch dem Schulsekretariat gemeldet werden, Tel. 058 568 45 32.

6.3 MITTEILUNGEN UND ANLIEGEN

Für administrative Mitteilungen an das medizinische Sekretariat sind die Sekretariatsöffnungszeiten zu nutzen. Diese sind an der Tür des Sekretariates angeschlagen. Für Anliegen an die Leitung der Med. Berufsfachschule wenden Sie sich direkt an die Leiterin oder vereinbaren einen Termin im Sekretariat.

6.4 SORGFALTPFLICHT UND SELBSTKOMPETENZ

Die Schulleitung ist berechtigt, weitere Spielregeln für einen geordneten Schulbetrieb zu erlassen. Die Sorgfalt sowie die Selbstkompetenz werden durch die Lehrpersonen beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

6.5 BERUFSKLEIDUNG

Die Schülerinnen haben in anständiger Kleidung zum Unterricht zu erscheinen. In den Fächern Labor und Med. Assistenz tragen die Lernenden eine Berufsschürze.

6.6 AUFENTHALTSRAUM

Den Schülerinnen steht ein Aufenthaltsraum im 4. Stock zur Verfügung. Die Klassen tragen Verantwortung für die Einrichtung und Sauberkeit und melden Schäden umgehend der Schulleitung.

6.7 ESSEN UND TRINKEN

In sämtlichen Schulräumen besteht ein Essverbot, trinken ist nur aus verschliessbaren Flaschen erlaubt.

6.8 RAUCHEN

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt.

7 ZEUGNISSE

Nach jedem der drei Schulsemester, sowie am Ende des 6. Semesters wird auf Semesterende hin ein Zeugnis ausgestellt.

7.1 BEWERTUNGSSKALA

Note 6	=	sehr gut
Note 5	=	gut
Note 4	=	genügend
Note 3	=	ungenügend
Note 2	=	schlecht

Für die schulinternen Promotionsbedingungen sind Zehntelsnoten zugelassen. Für die Ermittlung der Erfa-Noten zuhanden des Kant. Amts für Berufsbildung (Bestandteil QV) sind nur halbe Noten zulässig, dh. die Zehntelsnoten werden entsprechend gerundet. Beide Noten werden im Zeugnis ausgewiesen.

8 PROMOTIONSBEDINGUNGEN

Zum nächsten Semester definitiv zugelassen wird, wer im Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 erreicht und innerhalb aller Fächer nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 aufweist.

Weist das Zeugnis 3 bis 4 Noten unter 4,0 auf und dabei nur 2 Noten unter 4,0 bei den med. Hauptfächern*, kann das nächste Schulsemester nur provisorisch absolviert werden.

Zeigt das Semesterzeugnis gesamthaft mehr als 4 Noten unter 4,0, resp. mehr als 2 Noten unter 4,0 bei den med. Hauptfächern*, muss das Schuljahr wiederholt oder die Ausbildung abgebrochen werden. Das Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.

*) Zu den medizinischen Hauptfächern zählen: Anatomie, Arzneimittellehre, Betriebliche Prozesse, Bildgebende Diagnostik, Med. Assistenz, Med. Labor und Pathologie.

Zusätzliches Kriterium zum Übertritt ins nächste Semester ist der Umgang und das Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Lehrpersonen. Im Hinblick auf das Praktikum und den Umgang mit Menschen, behält sich die Schulleitung vor, Auflagen zum Übertritt zu definieren.

9 PRÜFUNGEN

9.1 ZWISCHENPRÜFUNG

Nach den Frühlingsferien des 2. Schulsemesters findet eine Zwischenprüfung in folgenden Fächern statt.

- Betriebliche Prozesse
- Bildgebende Diagnostik (praktisch)
- Labor (schriftlich)
- Medizinische Assistenz (praktisch)
- MEG (Medizinische Grundlagefächer; Anatomie, Pathologie, Arzneimittellehre, NT)

Es gilt dieselbe Bewertungsskala wie für die Semesterzeugnisse, wobei für die Zwischenprüfung auf halbe Noten gerundet wird. Für das Bestehen der Zwischenprüfung darf nur 1 Note unter 4.0 liegen. Der Gesamtdurchschnitt muss mindestens 4.0 betragen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung in den Fächern mit ungenügenden Noten vor Semesterende (ende Juni) 1x wiederholt werden. Ist wiederum mehr als 1 Note ungenügend, muss das Schuljahr wiederholt oder die Ausbildung abgebrochen werden.

9.2 BESTIMMUNGEN QUALIFIKATIONSVERFAHREN (QV)

Die Lehrabschlussprüfung findet am Ende des 4. und des 6. Semesters statt.

Die Durchführung und Bewertung des Qualifikationsverfahrens erfolgt nach den Richtlinien der "Eidg. Verordnung über die berufliche Grundbildung der Medizinischen Praxisassistentin EFZ" vom 8. Juli 2009.

9.3 TEIL-QV MEG (MEDIZINISCHE GRUNDLAGEFÄCHER)

Als Teil des QV werden im 4. Semester die Medizinischen Grundlagefächer vorgezogen abgeschlossen. (Anatomie, Pathologie, Arzneimittellehre, Naturwissenschaften) Dies findet in Form einer schriftlichen Prüfung statt.

9.4 QUALIFIKATIONSVERFAHREN (QV)

Das Qualifikationsverfahren umfasst folgende Fächer:

- Labordiagnostik (praktisch und schriftlich)
- Medizinische Assistenz (praktisch und schriftlich)
- Bildgebende Diagnostik (praktisch und schriftlich)
- Betriebliche Prozesse (praktisch und schriftlich)
- Englisch (schriftlich und mündlich)
- Allgemeinbildender Unterricht (AbU) mit selbständiger Vertiefungsarbeit (VA) und schriftlicher Prüfung (SP)

10 PRAKTIKUM

Nach drei Schulsemestern ist ein 2-semesteriges Praktikum in einer Arztpraxis oder Spitalambulatorium zu absolvieren. Die Praktikumsbedingungen werden in einem separaten, vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Praktikumsvertrag geregelt. Vertragspartner sind der Praktikumsarzt, die Praktikantin und, falls nötig, deren gesetzl. Vertreter sowie die Schule.

Die Schulleitung ist den Schülerinnen bei der Suche einer Praktikumsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich. Sie stellt den Schülerinnen genügend Adressen von Arztpraxen und Spitälern zur Verfügung.

Ein Übertritt vom Praktikum ins 6. Schulsemester ist nur möglich, wenn gemäss Ausbildungsbericht alle Mindestanforderungen erfüllt sind (Beurteilungen A, B oder C).

11 ABSCHLUSS

Die erfolgreiche Kandidatin erhält nach bestandenem Qualifikationsverfahren den BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) anerkannten eidg. Fähigkeitsausweis einer "**Medizinischen Praxisassistentin EFZ**".